



Sachverhalt

– Neutralitätspflicht für Mitglieder der Bundesregierung –

Am 23.06.2014 nahm die Bundesfamilienministerin S an der Eröffnung der Sommertagung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Weltoffenheit und Toleranz teil.

Daneben stand sie an diesem Tag der Thüringischen Landeszeitung für ein Interview zur Verfügung, das am nächsten Tag erschien. Gegenstand des Interviews war u. a. das Demokratieprogramm des Bundes, die Frauenquote und die Bekämpfung des Rechtsextremismus. Die Ministerin wurde im Rahmen des Interviews auf den möglichen Einzug der rechtsradikalen X-Partei (X) in den Thüringer Landtag und sich daraus ergebende Konsequenzen angesprochen. Auf die Frage, wie mit Anträgen der X im Parlament oder auf Kommunalebene umzugehen sei, antwortete sie:

„Das Gefährliche an der X ist, dass sie versucht, ihr Molotow-Cocktail-Image abzulegen. Sie kommt nicht mehr mit Springerstiefeln und Glatzen daher, sondern im feinen Nadelstreifenanzug. Sie tut so, also ob sie sich sozial engagiert. Aber dahinter versteckt sich die Ideologie von Hitler. Ich werde im Thüringer Wahlkampf mithelfen, alles dafür zu tun, dass es erst gar nicht so weit kommt bei der Wahl im September. Ziel Nummer 1 muss sein, dass die X-Partei nicht in den Landtag kommt.“

Im Begleittext des Interviews wird sowohl auf das Ministeramt als auch auf die Parteizugehörigkeit der S zur S-Partei (S) hingewiesen.

Die X-Partei sieht sich durch diese Erklärung in ihren Rechten verletzt.

Die S habe die angegriffene Äußerung in ihrer amtlichen Eigenschaft als Regierungsmitglied getätigt und nicht als private Äußerungen als stellvertretende S-Bundesvorsitzende. Ihre Funktion als stellvertretende S-Bundesvorsitzende werde in dem gesamten Interview an keiner Stelle erwähnt. Damit verstoße die angegriffene Äußerung gegen die aus dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit folgende Pflicht staatlicher Organe zur Neutralität im Wahlkampf.



LEO Repetitorium Staatsrecht I

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Die Ministerin ist anderer Meinung. Sie sieht es als ihre gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, sich mit dem Rechtsextremismus auseinanderzusetzen, weiterhin sei sie als Bundesministerin verpflichtet, aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Die X stellt einige Wochen später einen Antrag beim BVerfG.

Aufgabe: Hat der Antrag der X-Partei Aussicht auf Erfolg?

Variante: Wie wäre die Verfassungsmäßigkeit zu beantworten, wenn der deutsche Bundespräsident im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung die X als „Spinner“ bezeichnen würde?

Bearbeitungsvermerk:

Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – ein.



Gliederung

– Neutralitätspflicht für Mitglieder der Bundesregierung –

Ausgangsfall	1
A. Zulässigkeit	1
I. Parteifähigkeit	1
1. Antragsteller	1
2. Antragsgegner	3
3. Zwischenergebnis	3
II. Streitgegenstand	3
1. Verfassungsrechtliches Rechtsverhältnis	3
2. Rechtserhebliche Maßnahme	3
III. Antragsbefugnis	4
IV. Ordnungsmäßigkeit des Antrags und Frist	4
V. Rechtsschutzbedürfnis	4
VI. Zwischenergebnis	4
B. Begründetheit	5
I. Chancengleichheit der Parteien	5
II. Bindung der S an das Neutralitätsgebot	5
1. Anwendungsbereich des Neutralitätsgebots	5
2. Bindung an das Neutralitätsgebot im konkreten Fall	6
3. Zwischenergebnis	7
III. Zwischenergebnis	8
C. Ergebnis	8
Variante	9
A. Rederecht des Bundespräsidenten	9
B. Grenzen des Rederechts	9
I. Bindung des Bundespräsidenten an das Neutralitätsgebot	10
1. BVerfG	10
2. Gegenansicht	11
3. Streitentscheid	11
II. „Spinner“ als verfassungsmäßige Aussage	12



III. Zwischenergebnis.....	12
C. Ergebnis.....	12



Lösung

– Neutralitätspflicht für Mitglieder der Bundesregierung –

Ausgangsfall

Die Antragstellerin kann im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG beim BVerfG mit Aussicht auf Erfolg beantragen festzustellen, dass sie durch die Äußerung der Bundesministerin für Familie in ihrem Recht aus Art. 21 Abs. 1 i. V. m. 38 Abs. 1 GG verletzt ist, wenn der Antrag zulässig und begründet ist.

Anmerkung: Der Fall richtet sich nach dem BVerfG, Urteil vom 16.12.2014 – 2 BvE 2/14.

A. Zulässigkeit

Zunächst müsste der Antrag zulässig sein.

I. Parteifähigkeit

Anmerkung: Andere Terminologie: Beteiligtenfähigkeit; das Organstreitverfahren ist ein kontradiktorisches Verfahren, weshalb die Parteifähigkeit des Antragstellers und des Antragsgegners geprüft werden muss.

Die Parteifähigkeit richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. § 63 BVerfGG. Danach sind Oberste Bundesorgane (Verfassungsorgane) und „andere Beteiligte“, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind, parteifähig.

1. Antragsteller

Die X-Partei ist eine politische Partei i. S. d. Art. 21 GG i. V. m. § 2 Abs. 1 PartG.

Problematisch ist hier zunächst, dass § 63 BVerfGG den Kreis der Antragsberechtigten im Gegensatz zu Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG einschränkt (§ 63 BVerfGG: „können nur sein“). Parteien werden dabei nicht aufgezählt. Nach einer Ansicht wird § 63 BVerfGG als verfassungswidrig und teilnichtig angesehen. § 63 BVerfGG könne die Parteifähigkeit insoweit schon aus Gründen der Normhierarchie nicht beschränken. Das BVerfG soll danach



direkt auf das GG zurückgreifen können.¹ Andere Stimmen sehen § 63 BVerfGG nicht als verfassungswidrig und teilnichtig an, sondern fordern eine korrigierende verfassungskonforme Auslegung des § 63 BVerfGG. Eine Verfassungswidrigkeit der Norm soll so verhindert werden.² Nach st. Rspr. des BVerfG können politische Parteien die behauptete Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status durch ein Verfassungsorgan im Organstreit geltend machen, wenn sie um Rechte streiten, die aus ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung hervorgehen.³ Das BVerfG geht mithin nicht auf § 63 BVerfGG ein. Vorliegend macht die X-Partei ihre Rechte aus Art. 21 GG – insbesondere ihr Recht auf Chancengleichheit – geltend. Ein Streitentscheid kann mithin dahinstehen, da alle Ansichten zu dem gleichen Ergebnis kommen. Die Parteifähigkeit der X-Partei kann grundsätzlich nicht durch § 63 BVerfGG eingeschränkt werden.

Fraglich ist jedoch weiterhin, unter welchen Voraussetzungen eine politische Partei als „anderer Beteiligter“ anzusehen ist. Dies ist nur dann gegeben, wenn sie ihre Rechte aus Art. 21 GG gegen ein Verfassungsorgan geltend macht.⁴ Fehlt es an einem tauglichen Antragsgegner (Verfassungsorgan) für ein Organstreitverfahren, ist insoweit die Verfassungsbeschwerde statthaft.⁵ Die X-Partei macht vorliegend ihr Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG gegen eine Bundesministerin, mithin gegen ein Verfassungsorgan (Art. 65 S. 2 GG), geltend.

Somit ist die X-Partei als „andere Beteiligte“ parteifähig.

Hinweis: Taugliche Antragstellerin in einem Organstreitverfahren ist eine politische Partei beispielsweise auch dann, wenn sie die Verletzung ihres Rechts auf Chancengleichheit durch ein Gesetz über Parteienfinanzierung (vgl. BVerfGE 73, 40 [65]) oder die Verletzung ihres Rechts auf Chancengleichheit im Wahlkampf durch „Öffentlichkeitsarbeit der Regierung“ (vgl. BVerfGE 44, 125 [137]) geltend macht.

¹ Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 425.

² Morgenthaler, in: BeckOK GG, 47. Ed. 2021, Art. 93, Rn. 20.

³ St. Rspr. BVerfG: BVerfGE 66, 107 (111); 73, 40 (65); 74, 44 (48 f.).

⁴ Gersdorf, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2019, Rn. 87.

⁵ Siehe etwa die Ausstrahlung von Wahlwerbespots (vgl. BVerfGE 47, 198 [223]), die Benutzung einer kommunalen Stadthalle, oder die Zuteilung von Plakatstellflächen durch eine Kommune.



2. Antragsgegner

S war zur Zeit des Interviews⁶ Bundesministerin für Familie, mithin ein Mitglied der Bundesregierung. Bundesminister:innen sind durch Art. 65 S. 2 GG (Ressortprinzip) mit eigenen Rechten ausgestattet und daher als „andere Beteiligte“ nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. § 63 BVerfGG parteifähig.

3. Zwischenergebnis

Sowohl S also auch die X-Partei sind parteifähig.

II. Streitgegenstand

Anmerkung: Andere Terminologie: Antragsgegenstand

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. § 64 Abs. 1 BVerfGG sind alle rechtserheblichen Maßnahmen oder Unterlassungen im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses Streitgegenstand.

1. Verfassungsrechtliches Rechtsverhältnis

Zunächst müsste ein verfassungsrechtliches Rechtsverhältnis vorliegen. Dies ist dann gegeben, wenn es sich nicht um ein Rechtsverhältnis aus dem einfachen Recht handelt, d. h. wenn die Streitigkeit durch Auslegung des Grundgesetzes zu entscheiden ist.⁷

Die angegriffene Aussage der S könnte gegen Art. 21 GG i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG verstoßen, es handelt sich damit nicht um eine einfach-rechtliche Streitigkeit. Das Grundgesetz muss ausgelegt werden. Ein verfassungsrechtliches Rechtsverhältnis liegt vor.

2. Rechtserhebliche Maßnahme

Fraglich ist, ob die Äußerung der S als rechtserhebliche Maßnahme anzusehen ist. Eine Maßnahme oder Unterlassung ist dann rechtserheblich, wenn sie rechtlich verbindlich ist.⁸

⁶ Bezüglich eines evtl. Wegfalls des die Beteiligtenfähigkeit begründenden Status vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I, 36. Aufl. 2020, Rn. 841-847.

⁷ *Gersdorf*, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2019, Rn. 94.

⁸ *Gersdorf*, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2019, Rn. 95.



Dies kann auch eine (Meinungs-)Äußerung sein.⁹ Die Äußerung der S ist damit auch rechtserheblich.

III. Antragsbefugnis

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der:die Antragsteller:in geltend macht, dass er:sie oder das Organ, dem er angehört durch eine Maßnahme oder Unterlassung des:der Antragsgegners:in in durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist, Art. 93 Abs. 1 Nr.1 GG i. V. m. § 64 Abs. 1 BVerfGG.

Es müssten eigene verfassungsrechtliche Rechte betroffen sein und eine Rechtsverletzung bzw. -gefährdung müsste möglich sein.¹⁰ Vorliegend fühlt sich die X-Partei in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 GG i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG verletzt, dies macht sie auch geltend. Vorliegend erscheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das Recht der X-Partei auf Chancengleichheit bei Wahlen aus Art. 21 GG verletzt wurde.

Die X-Partei ist antragsbefugt.

IV. Ordnungsmäßigkeit des Antrags und Frist

Die Form gem. §§ 23 Abs. 1 i. V. m. 64 Abs. 2 BVerfGG wurde mangels entgegenstehender Angaben gewahrt. Auch wurde die Frist nach § 64 Abs. 3 BVerfGG von 6 Monaten eingehalten.

V. Rechtsschutzbedürfnis

Anmerkung: Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn es eine einfachere Möglichkeit gibt, seine Rechte zu verteidigen oder die Beschwer verfallen ist, ohne dass sie weiterhin rechtsbeeinträchtigende Wirkungen ausstrahlt, eine Wiederholungsgefahr besteht oder Eingriffe in bedeutsame Grundrechte vorliegen. Es ist nur dann in der Klausurlösung anzusprechen, wenn konkrete Anhaltspunkte aus dem Sachverhalt hervorgehen.

VI. Zwischenergebnis

Der Antrag der X-Partei ist zulässig.

⁹ Vgl. Degenhart, Staatsrecht I, 36. Aufl. 2020, Rn. 841-847.

¹⁰ Gersdorf, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2019, Rn. 99.



B. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn die Bundesministerin durch ihre Äußerungen verfassungsrechtliche Rechte der X-Partei, namentlich Art. 21 GG i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG, verletzt hat. Folglich müsste gegen die Chancengleichheit aus Art. 21 GG i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG verstoßen worden sein.

I. Chancengleichheit der Parteien

Art. 21 Abs. 1 GG i. V. m. 38 Abs. 1 GG gewährleistet den Parteien das Recht, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen. Dies gilt nicht nur für den Wahlgang selbst, sondern auch für die Wahlvorbereitung. Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wird verletzt, wenn Staatsorgane zugunsten oder zulasten einer Partei auf den Wahlkampf einwirken. Eine solche Maßnahme verstößt gegen das Neutralitätsgebot des Staates im Wahlkampf.

Zunächst müsste das Neutralitätsgebot gegenüber der X-Partei gelten. Dieses gilt gegenüber allen Parteien, die nicht durch das BVerfG als verfassungswidrig erklärt wurden (Art. 21 Abs. 2 GG).

Die X-Partei ist als Partei i. S. d. Art. 21 GG i. V. m. § 2 Abs. 1 PartG anzusehen. Eine Entscheidung des BVerfG über ein Verbot der Partei besteht nicht.¹¹ Das Neutralitätsgebot gilt damit gegenüber der X-Partei.

II. Bindung der S an das Neutralitätsgebot

Fraglich ist, ob S an das Neutralitätsgebot gebunden ist.

1. Anwendungsbereich des Neutralitätsgebots

Das Neutralitätsgebot müsste vorliegen, damit die S an dieses gebunden sein kann.

Das Neutralitätsgebot besagt, dass es Staatsorganen in amtlicher Funktion verwehrt ist, durch hervorgehobene Maßnahmen auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen im Vorfeld einzuwirken, weil dies die Meinungsbildung des Volkes bei Wahlen in erheblichem Umfang

¹¹ Vgl. insb. BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 = BVerfGE 144, 20 zum NPD-Verbotsverfahren.



beeinflusst.¹² Auch der:die einzelne Bundesminister:in ist bei der Ausübung seines Amtes dem Neutralitätsgebot unterworfen.

Die S war zur Zeit des Sachverhalts Bundesministerin, die mit ihrer Aussage auf die Willensbildung des Volkes im Vorfeld der Wahlen einwirken konnte. Sie ist damit grundsätzlich an das Neutralitätsgebot gebunden.

2. Bindung an das Neutralitätsgebot im konkreten Fall

Anmerkung: Zunächst bleibt festzustellen, dass die Maßstäbe verfassungsrechtlicher Kontrolle der Beachtung des Neutralitätsgebots für jedes Staatsorgan gesondert zu bestimmen sind. Hierbei ist insbesondere auf die dem Staatsorgan durch die Verfassung zugewiesenen Rechte und Pflichten Acht zu geben. D. h. die Maßstäbe für eine Äußerung des Bundespräsidenten in Bezug auf politische Parteien sind daher hier nicht anwendbar.

Die S müsste im vorliegenden Fall an das Neutralitätsgebot gebunden sein. Dies ist nicht gegeben, wenn die Bundesministerin nicht in amtlicher Funktion unterwegs ist, sie ist dann an der Teilnahme am politischen Meinungskampf nicht gehindert.¹³ Nicht in amtlicher Funktion unterwegs und damit *nicht* an das Neutralitätsgebot gebunden ist die S dann, wenn sie als Vertreterin der S-Partei tätig wird. Eine Bindung an den Neutralitätsgrundsatz ist hingegen dann zu bejahen, wenn S in ihrem Amt als Bundesfamilienministerin, d. h. als Staatsorgan handelt.

S ist dann in amtlicher Funktion unterwegs, wenn sie als Inhaberin des Regierungsamtes Ressourcen nutzt, die ihr *nur* aufgrund des Regierungsamtes zustehen oder eine erkennbare Bezugnahme auf das Amt vorliegt. Dies ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen. Regelmäßig liegt ein Bezug zum Regierungsamt vor, wenn der Amtsinhaber ausdrücklich in seiner Äußerung auf das Amt Bezug nimmt oder sie ausschließlich Maßnahmen oder Vorhaben des Ministeriums zum Gegenstand hat. Weiterhin liegt ein solcher vor, wenn der Amtsinhaber sich in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf offiziellen Seiten seines Geschäftsbereichs äußert, Staatssymbole und Hoheitszeichen verwendet werden oder eine Äußerung im Rahmen einer von der Bundesregierung verantworteten Veranstaltung getätigt wird.

¹² BVerfG, Urt. v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 = BVerfGE 138, 102.

¹³ BVerfG, Urt. v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 = BVerfGE 138, 102.



Vorliegend hat die S bei der Führung des Interviews keine Staatssymbole oder Hoheitszeichen genutzt. Auch ist nicht ersichtlich, dass für das Interview Ressourcen der Regierung eingesetzt wurden oder die Tagung eine von der Bundesregierung verantwortete Veranstaltung ist. Im Begleittext des Interviews wird zwar auf die Regierungstätigkeit hingewiesen, jedoch wird gleichwohl auf ihre Parteizugehörigkeit hingewiesen. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die S speziell auf ihr Amt zurückgegriffen hat und nur in Inanspruchnahme dessen ihre Aussage getätigt hat. Nach diesen Kriterien ist die S vorliegend nicht an das Neutralitätsgebot gebunden.

Zu differenzieren ist bei Veranstaltungen des allgemeinen politischen Diskurses (Talkrunden, Interviews). Solche Veranstaltungen sind vorrangig dem politischen Meinungskampf zuzuordnen. Dass dabei mitunter die Amtsbezeichnung benutzt wird, ist noch kein Indiz für die Inanspruchnahme der Autorität. Für die Geltung des Neutralitätsgebots kommt es daher darauf an, ob der:die Amtsinhaber:in seine:ihre Aussagen speziell mit der Autorität des Regierungsamtes unterlegt hat. Bei einem Interview ist das Regierungsmitglied nicht verpflichtet, sich auf die Regierungsarbeit getätigten Aussagen zu beschränken. Er:sie ist nur an das Neutralitätsgebot gebunden, wenn er:sie explizit auf seine Amtsinhaberschaft verweist.¹⁴

Vorliegend hat das Interview zwar Projekte des Bundesfamilienministeriums zum Gegenstand (das Demokratieprogramm des Bundes, die Frauenquote), jedoch muss das Statement zum Einzug der X-Partei in den Landtag davon gesondert betrachtet werden. Die B wurde in diesem Zusammenhang nicht als Bundesministerin angesprochen. Die Frage betrifft ein Problem der Parteien im Thüringer Landtag und eben nicht die Wahrnehmung von Regierungsaufgaben. In diesem Teil des Interviews nimmt S keinen Bezug auf ihre Autorität als Regierungsmitglied. Daher ist sie auch nach diesen weiteren Kriterien nicht an das Neutralitätsgebot gebunden.

3. Zwischenergebnis

Vorliegend hat die S im Rahmen des Interviews nicht in spezifischer Weise auf ihr Regierungsamt hingewiesen, sodass die B gar nicht erst an das Neutralitätsgebot gebunden war.

¹⁴ Die Kriterien sind BVerfG, Urt. v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14 = BVerfGE 138, 102 (119) zu entnehmen.



III. Zwischenergebnis

Die von der Antragstellerin angegriffene Äußerung der Antragsgegnerin ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden und verletzt die Antragstellerin nicht in ihrem Recht auf Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG). Der Antrag ist somit unbegründet.

C. Ergebnis

Der Antrag der X-Partei ist zulässig, aber unbegründet und hat somit keine Aussicht auf Erfolg.



Variante

Fraglich ist, ob die Äußerung des Bundespräsidenten verfassungswidrig ist. Dies wäre zu bejahen, wenn er die Grenzen seiner Äußerungsbefugnisse überschritten hätte.

A. Rederecht des Bundespräsidenten

Zunächst müsste dem Bundespräsidenten überhaupt ein Rederecht zustehen. Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und gleichzeitig oberstes Bundesorgan.¹⁵ Diese Stellung als Staatsoberhaupt wird im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch gehen aus Art. 59 Abs. 1, 60 Abs. 1, 63, 64, 82 GG Befugnisse des Bundespräsidenten hervor.¹⁶ Seine Aufgabe ist es unter anderem den Staat nach außen zu repräsentieren (Art. 59 Abs. 1 GG) und integrierend zu wirken.¹⁷ Wie genau diese Repräsentations- bzw. Integrationsaufgabe ausgeübt wird, entscheidet der Amtsinhaber selbst. Ihm steht dann ein weiter Gestaltungsspielraum zu, wenn er auf gesellschaftliche Entwicklungen und allgemeinpolitische Herausforderungen eingeht, mithin ist er frei in der Themenwahl und in der Kommunikationsform.¹⁸ Sein Rederecht ergibt sich aufgrund dessen immanent aus seiner Stellung als Staatsoberhaupt, sie bedarf keiner gesetzlichen Ermächtigung.¹⁹

Im Ergebnis steht dem Bundespräsidenten mithin grundsätzlich ein Rederecht zu, mit dem er auf aktuelle gesellschaftliche Probleme eingehen kann, dabei ist er grundsätzlich frei in der Ausgestaltung.

B. Grenzen des Rederechts

Diese Äußerungsbefugnisse gelten jedoch nicht unbeschränkt, da der Bundespräsident i. S. d. Art. 20 Abs. 2 Staatsgewalt ausübt und daher gemäß Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG an das Grundgesetz sowie an Gesetz und Recht gebunden ist und somit in keinem Fall „über dem Gesetz“ steht.²⁰

¹⁵ Herzog, in: Maunz/Dürig GG, 94. EL 2021, Art. 54 Rn. 3.

¹⁶ Vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig GG, 94. EL 2021, Art. 54, Rn. 67 ff.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 2/09, 2/10 = BVerfGE 136, 277 (309).

¹⁸ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (332).

¹⁹ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (332).

²⁰ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (333).



Vorliegend ist insbesondere das Recht politischer Parteien auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 i. V. m. 38 Abs. 1 GG sowie das aus dem Demokratieprinzip herzuleitende Neutralitätsgebot zu berücksichtigen.

Das Recht politischer Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen, Art. 21 Abs. 1 i. V. m. 38 Abs. 1 GG, kann durch Einwirken von Staatsorganen in den Wahlkampf zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei verletzt werden.²¹ Die Chancengleichheit politischer Parteien ist ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Grundordnung, sodass es staatlichen Stellen verwehrt bleibt eine nicht verbotene politische Partei in der Öffentlichkeit nachhaltig verfassungswidriger Betätigung zu verdächtigen, wenn diese Erwägungen auf sachfremden Erwägungen basieren.²² Sie unterliegen dem Neutralitätsgebot.²³

I. Bindung des Bundespräsidenten an das Neutralitätsgebot

Zunächst müsste auch der Bundespräsident an das Neutralitätsgebot gebunden sein. Fraglich ist daher, ob die im Grundfall herangezogenen Kriterien auch auf den Bundespräsidenten anzuwenden sind. Dies ist umstritten.

1. BVerfG

Nach einer Meinung bleibt in diesem Fall zu berücksichtigen, dass der Bundespräsident im Gegensatz zur Bundesregierung, weder in direkten Wettbewerb mit politischen Parteien steht noch stehen ihm Mittel zu, die ihm eine eventuelle Einwirkung auf die Willensbildung des Volkes ermöglicht.²⁴ Dem Bundespräsidenten muss in Erfüllung seiner Repräsentations- und Integrationsaufgabe möglich sein, das Wort zu ergreifen, um die Öffentlichkeit durch seine Beiträge auf Missstände und Fehlentwicklungen in der Bevölkerung aufmerksam zu machen sowie um Engagement im Hinblick auf die Beseitigung derer zu werben.²⁵ Er kann nur dann integrierend wirken, wenn er auch auf mögliche Ursachen und Verursacher:innen aufmerksam machen kann, mithin ist er nicht gehindert auf eine Partei hinzuweisen, die nach Einschätzung des Bundespräsidenten Gefahren und Risiken darstellt.²⁶ Erst beleidigende Äußerungen, die

²¹ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (333).

²² BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (334).

²³ Vgl. oben u. B.II.1. „Anwendungsbereich des Neutralitätsgebots“.

²⁴ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (334).

²⁵ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (335).

²⁶ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (335).



als „Schmähekritik“ einzuordnen sind, sind von der Repräsentations- und Integrationspflicht nicht umfasst.²⁷ Danach ist der Bundespräsident nicht gleichermaßen wie die Bundesregierung an das Neutralitätsgebot gebunden.

2. Gegenansicht

Andererseits kann angemerkt werden, dass der Bundespräsident zwar nicht über gleiche Ressourcen wie die Bundesregierung verfügt, jedoch kann er als Staatsoberhaupt in seiner Amtsfunktion und den ihm zustehenden Mitteln auf die Meinungs- und Willensbildung des Volkes einwirken.²⁸ Auch das Argument, der Bundespräsident steht nicht in direktem Wettbewerb mit den politischen Parteien, kann nicht greifen, da das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses keine Voraussetzung des Neutralitätsgebots ist.²⁹ Das Neutralitätsgebot gilt ebenso im Wirkungskreis des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG, ohne dass ein Wettbewerbsverhältnis vorliegt.³⁰ Ein Rederecht des Bundespräsidenten in den Grenzen der „Schmähekritik“ ist zu weitreichend; ein solcher Schutz kommt allein den Trägern der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG zu, nicht jedoch dem grundrechtsgebundenen Staat.³¹ Nach dieser Meinung ist der Bundespräsident an das Neutralitätsgebot gebunden.

3. Streitentscheid

Für die Gegenansicht spricht zwar, dass der Bundespräsident ein oberstes Bundesorgan ist, das nicht ohne weiteres von der Neutralitätspflicht entbunden werden darf. Er ist als Teil des Staates grundrechtsgebunden und kann aufgrund einer Kollision keinen Grundrechtsschutz nach Art. 5 Abs. 1 GG genießen. Der Bundespräsident ist jedoch in seinem Wesenskern eine unabhängige Instanz und soll als Staatsoberhaupt zentrale Werte vermitteln und mahnende Worte finden. Ist er dann in der Wahl seiner Worte und seiner Kommunikationsform beschränkt, kann er diese Aufgabe nicht ordnungsgemäß ausführen. Vorliegend ist insofern der Ansicht des BVerfG zu folgen.

Anmerkung: a.A. sehr gut vertretbar. Hier lässt sich insbesondere auf die bewusste Gegenkonzeption der Rolle des Bundespräsidenten im GG zu der des Reichspräsidenten in der Weimarer Reichsverfassung

²⁷ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (336).

²⁸ Gersdorf, AfP 2016, 293 (298), Fn. 67.

²⁹ Ders.

³⁰ Ders.

³¹ Ders.

verweisen.³² Folgt man der Gegenansicht, so ist im Folgenden ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot des Bundespräsidenten zu prüfen. Die Kriterien des BVerfG bezüglich der Neutralitätspflicht der Bundesregierung können hier gerade nicht angewendet werden. Genaue Maßstäbe und Kriterien für einen Verstoß des Bundespräsidenten gegen das Neutralitätsgebot müssten zunächst entwickelt werden.

II. „Spinner“ als verfassungsmäßige Aussage

Die Aussage des Bundespräsidenten („Spinner“) müsste dennoch verfassungsgemäß sein. An dieser Stelle sind die o. g. Kriterien des BVerfG anzuwenden. Es wird mithin geprüft, ob die Aussage „Spinner“ als „Schmähekritik“ anzusehen und damit verfassungswidrig ist oder nicht.

Der Begriff „Spinner“ kann isoliert betrachtet zwar als diffamierend gegenüber den Anhänger:innen der X-Partei angesehen werden.³³ Vorliegend ist die Äußerung indes „als Sammelbegriff für Menschen, die die Geschichte nicht verstanden haben und, unbeeindruckt von den verheerenden Folgen des Nationalsozialismus, rechtsradikale (...) Überzeugungen vertreten“ anzusehen.³⁴ Diese Zuspitzung sollte lediglich die Unbelehrbarkeit der Anhänger:innen der X-Partei verdeutlichen und die Gefahren, die nach Meinung des Bundespräsidenten von der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen, aufzeigen.³⁵ Damit wurden die von Verfassungs wegen gesetzten Grenzen negativer öffentlicher Aussagen über politische Parteien nicht überschritten. Die Aussage stellt in ihrem Kontext keine „Schmähekritik“ dar.

III. Zwischenergebnis

Der Bundespräsident hat die hier aufgezeigten Grenzen seines Äußerungsrechts nicht überschritten.

C. Ergebnis

Die Aussage „Spinner“ über die X-Partei im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ist verfassungsgemäß.

³² Vgl. Herzog, in: Maunz/Düring GG, 94. EL 2021, Art. 54 Rn. 8 ff.

³³ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (337).

³⁴ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (337).

³⁵ BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 = BVerfGE 136, 323 (337).